

Archivordnung der Gemeinde 74855 Haßmersheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl Seite 581, bereinigt Seite 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl Seite 745 und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 in der geänderten Fassung vom 12. März 1990 hat der Gemeinderat am 14. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- 1) Die Gemeinde unterhält ein Archiv
- 2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Akten zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- 3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Archives

- 1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- 2) Als Benutzung des Archivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Personal der Gemeinde;
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel;
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- 1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegen stehen.
- 2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- 3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zu Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegen stehen, oder

- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet wurde, oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- 4) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zu Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- 1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten nach Absprache eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- 2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 6 Vorlage von Archivgut

- 1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- 2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzubessern,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- 3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

- 4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- 5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 7 Haftung

- 1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes, sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8 Auswertungen des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei zustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 9 Belegexemplare

- 1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archives verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- 2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechende Seite zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Reproduktionen und Editionen

- 1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen die Zustimmung der Gemeinde. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegeben Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- 2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- 3) Die Herstellung von Reproduktion fremder Archivarien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 11 Gebühren

- 1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde.
- 2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 13

Diese Archivordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haßmersheim, den 14. Juli 2003

Dietrich
Bürgermeister

Beurkundung über die öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt mit Ortsnachrichten der Gemeinde Haßmersheim, Ausgabe Nr. 29 vom Freitag, den 18.07.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Haßmersheim, den 18.07.2003

Bürgermeisteramt

D i e t r i c h
Bürgermeister

Ausfertigungen hiervon:

- I. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, 74821 Mosbach
- II. Rechnungsamt im Hause
- III. Bauamt im Hause
- IV. Grundbuchamt im Hause

Haßmersheim, den 18.07.2003

D i e t r i c h
Bürgermeister